



Zwischenstaatliche Pensionsversicherung

22

PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT



1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1

Telefon: 05 03 03

Ausland: +43/503 03

Fax: 05 03 03-288 50

E-Mail: pva@pensionsversicherung.at

www.pensionsversicherung.at

ZWISCHENSTAATLICHE PENSIONS- VERSICHERUNG

Mit der Erweiterung der Europäischen Union (EU) und der Zunahme der internationalen Verflechtungen auch über Europa hinaus wächst die Zahl jener Personen, die **sowohl in der österreichischen als auch in einer ausländischen gesetzlichen Pensionsversicherung** Versicherungszeiten erwerben bzw. erworben haben.

Um für diesen Personenkreis keine Nachteile entstehen zu lassen, bestehen mit vielen Staaten (siehe Länderübersicht) zwischenstaatliche Regelungen im Bereich der Pensionsversicherung.

LÄNDERÜBERSICHT

Mitgliedstaaten der Europäischen Union:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, **Österreich**, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern

EWR-Mitgliedstaaten und die Schweiz:

Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz

Abkommensstaaten: Albanien, Australien, Bosnien – Herzegowina, Chile, Indien, Israel, Kanada/Quebec, Mazedonien, Moldau, Montenegro, Philippinen, Serbien, Südkorea, Tunesien, Türkei, Uruguay, USA

Der Begriff „Mitgliedstaat“ bezeichnet grundsätzlich im Folgenden die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zusätzlich die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sowie die Schweiz.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Wurden Versicherungszeiten in einem „Mitgliedstaat“ zurückgelegt, sind grundsätzlich die Regelungen der VO (EWG) Nr. 1408/1971 und VO (EWG) Nr. 574/1972 sowie die Regelungen der VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009 maßgebend.
Für Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines „Mitgliedstaates“ besitzen, sind darüber hinaus die Regelungen der VO (EG) Nr. 859/2003 bzw. VO (EU) Nr. 1231/2010 maßgebend.
- Wurden Versicherungszeiten in einem Abkommensstaat zurückgelegt, ist das mit dem jeweiligen Vertragsstaat geschlossene Sozialversicherungsabkommen maßgebend.
- Wurden Beschäftigungszeiten bei einer internationalen Organisation in einem Staat, für den die VO (EG) Nr. 883/2004 und die VO (EG) Nr. 987/2009 gelten, bzw. bei einer EU-Einrichtung ausgeübt, ist das Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz maßgebend.

ANTRAGSTELLUNG

Personen, die in Österreich und zumindest in einem weiteren „Mitgliedstaat“ beschäftigt, versichert und/oder wohnhaft waren, stellen ihren Pensionsantrag unter Angabe eines vollständigen Versicherungs-, Beschäftigungs-, und/oder Wohnsitzverlaufes grundsätzlich in ihrem Wohnortstaat, sofern dort irgendwann eine Beschäftigung ausgeübt wurde.

Der Antrag kann aber auch bei jenem Versicherungsträger gestellt werden, bei dem der Versicherte bzw. die Versicherte zuletzt versichert war.

Wurden im Wohnortstaat zu keiner Zeit Versicherungszeiten erworben, muss der Antrag beim zuständigen Versicherungsträger jenes Staates gestellt werden, bei dem zuletzt Versicherungszeiten erworben wurden.

Personen, die in einem Abkommensstaat beschäftigt, versichert und/oder wohnhaft waren, stellen ihren Pensionsantrag grundsätzlich beim zuständigen Versicherungsträger ihres Wohnortstaates.

Der zuständige Versicherungsträger leitet unverzüglich das Pensionsfeststellungsverfahren mit den anderen beteiligten ausländischen Versicherungsträgern ein.

Hinweis: Es empfiehlt sich, im pensionsnahen Alter generelle Informationen über Pensionsantrittsalter und Anspruchsvoraussetzungen einzuholen.

ANSPRUCHSPRÜFUNG – VERSICHERUNGSZEITEN – PENSIONSBERECHNUNG

Da in den jeweiligen Mitglied- bzw. Abkommensstaaten unterschiedliche Anspruchsvoraussetzungen bestehen, prüft jeder zuständige Versicherungsträger gesondert, ob nach seinen nationalen Rechtsvorschriften die Voraussetzungen für einen Pensionsanspruch erfüllt sind. Es entstehen daher gegebenenfalls Pensionsansprüche aus mehreren Staaten zu unterschiedlichen Zeitpunkten.

Für einen Anspruch auf eine **österreichische Pension** muss am Stichtag – neben anderen Voraussetzungen wie zB das Erreichen eines bestimmten Lebensalters – ein **Mindestausmaß an Versicherungsmonaten** vorliegen (siehe Broschüre „Pensionen Voraussetzungen – Berechnung“ bis 31.12.1954 und Broschüre „Pensionen – Voraussetzungen PENSIONSKONTOBERECHNUNG für ab 1.1.1955 geborene Personen“). Dabei werden – wenn erforderlich – die in einem anderen Mitglied- oder Abkommensstaat vorliegenden Versicherungszeiten zu den österreichischen Versicherungsmonaten hinzugezählt, sofern sich diese nicht mit österreichischen Versicherungsmonaten decken. Eine solche Zusammenrechnung gilt

grundsätzlich auch für zurückgelegte Beschäftigungszeiten bei internationalen Organisationen bzw. EU-Einrichtungen.

Ebenso berücksichtigen die betreffenden Mitglied- oder Abkommensstaaten bei der Prüfung ihrer Anspruchsvoraussetzungen die österreichischen Versicherungszeiten.

Mindestversicherungszeit: Liegen in Österreich **weniger als 12 Versicherungsmonate** vor, entsteht für diese Monate grundsätzlich **kein eigenständiger Pensionsanspruch**.

Die Versicherungsmonate gehen in der Regel aber nicht verloren, sondern werden bei der Pensionsberechnung vom leistungszuständigen mitgliedstaatlichen bzw. vertragsstaatlichen Versicherungsträger berücksichtigt. Umgekehrt berücksichtigt Österreich jene in einem Mitglied- oder Abkommensstaat erworbenen Versicherungsmonate, die wegen Nichterreichung der Mindestversicherungszeit zu keinem Leistungsanspruch führen. Ausnahmen bestehen gegenüber Australien, Chile, Indien, Kanada/Quebec, Philippinen, Südkorea, Uruguay und USA.

Besonderheit bei ausschließlichen Vorliegen von APG-Versicherungszeiten (Pensionskontoberechnung). Bei der Pensionsberechnung entfällt, im Verhältnis zu den „Mitgliedstaaten“, die Berücksichtigung von „mitgliedstaatlichen“ Versicherungszeiten unter einem Jahr bei allen Alterspensionen und davon abgeleiteten Hinterbliebenenpensionen, die ausschließlich auf der Grundlage eines Pensionskontos nach dem APG berechnet werden. Bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen kann in diesen Fällen, bei Vorliegen von österreichischen Versicherungszeiten von weniger als einem Jahr, ein eigener Pensionsanspruch entstehen.

Der Staat, der nach seinen Rechtsvorschriften einen Anspruch feststellt, zahlt die entsprechende Leistung direkt an die Anspruchsberechtigten aus.

Die Berechnung der österreichischen Pension erfolgt auf Basis der österreichischen Versicherungszeiten und Beitragsgrundlagen unabhängig davon, ob die Anspruchsvoraussetzungen allein mit den österreichischen Versicherungszeiten (autonome Leistung) oder erforderlichenfalls unter Berücksichtigung von mitglied- und/oder abkommensstaatlichen Versicherungszeiten (anteilige Leistung) erfüllt sind.

KINDERZUSCHUSS

Bei Vorliegen von Versicherungszeiten in Österreich und in Mitglied- bzw. Abkommensstaaten

Liegt ein Pensionsbezug allein auf Grund der österreichischen Versicherungszeiten vor (autonome Leistung), gebührt der Kinderzuschuss in voller Höhe (EUR 29,07).

Besteht ein Anspruch nicht allein auf Grund österreichischer Versicherungszeiten (anteilige Leistung), wird grundsätzlich auch der Kinderzuschuss anteilig berechnet.

AUSGLEICHSZULAGE

Bei einem rechtmäßigen, gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich gebührt zu einer Pension eine Ausgleichszulage, wenn das Gesamteinkommen des Pensionisten bzw. der Pensionistin einen gesetzlich festgelegten Betrag, den so genannten Richtsatz, nicht erreicht.

PFLEGEgeld

Bei gewöhnlichem Aufenthalt im Inland und Bezug einer Grundleistung (zB Pension) oder Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft (bzw. einer der österreichischen Staatsbürgerschaft gleichgestellten Staatsbürgerschaft) kann nach Antragstellung und Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen Anspruch auf Pflegegeld bestehen. Das Pflegegeld ist je nach erforderlichem Pflegebedarf in sieben Stufen gegliedert.

Auf das Pflegegeld werden alle in- und ausländischen pflegebezogenen Geldleistungen angerechnet, ebenso bestimmte Pflegesachleistungen aus einem „Mitgliedstaat“.

Das Pflegegeld wird auch bei Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltes in einen „Mitgliedstaat“ ausgezahlt, sofern die anspruchsberechtigte Person weiterhin der österreichischen Krankenversicherung unterliegt.

KRANKENVERSICHERUNG

Alle Personen, die eine österreichische Pension nach dem ASVG beziehen, sind in der Krankenversicherung pflichtversichert und beitragspflichtig, solange sie sich ständig in Österreich aufhalten. Wird neben einer österreichischen Pension auch eine Pensionsleistung aus einem Mitglied- bzw. Abkommensstaat, mit dem auch Regelungen über die Krankenversicherung der Pensionisten vereinbart wurden, bezogen, ist auch von dieser Leistung ein Krankenversicherungsbeitrag zu entrichten.

Der Krankenversicherungsschutz besteht darüber hinaus auch bei ständigem Aufenthalt in

- einem Mitgliedstaat, wenn in diesem Staat kein Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung besteht,
- den Abkommensstaaten Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Tunesien und Türkei, wenn aus dem Wohnortstaat keine Pension bezogen wird.

Die Inanspruchnahme von Leistungen setzt in diesem Fall eine Anmeldung beim zuständigen österreichischen Krankenversicherungsträger sowie die entsprechende Eintragung beim leistungszuständigen Krankenversicherungsträger im Wohnortstaat voraus.

AUSZAHLUNG

Die **Auszahlung** der österreichischen Pension erfolgt **im Nachhinein**, jeweils am Ersten des folgenden Mo-

nats. Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, wird die Pension so zeitgerecht angewiesen, dass sie am letzten Werktag davor zur Verfügung steht.

Anweisung weltweit

- Österreichische Pensionen werden weltweit grundsätzlich im Wege der Deutschen Post AG
 - bargeldlos auf ein Konto eines Geldinstitutes eigener Wahl im Wohnortstaat oder
 - im Wege des Scheckauszahlungsverfahrens (Orderscheck) angewiesen.

Auf Wunsch kann die österreichische Pension auch auf ein „auf Euro lautendes Konto für Devisenausländer“ (bisher freies EURO-/Inlandskonto) angewiesen werden.

- Für die Auszahlung von Pensionen an im Ausland wohnhafte Pensionisten und Pensionistinnen ist einmal jährlich die Vorlage einer Lebensbestätigung erforderlich (Ausnahme: Deutschland).

FREIWILLIGE VERSICHERUNGEN

Weiterversicherung

Personen, die aus einer Pflicht- oder Selbstversicherung in Österreich ausscheiden, können sich in der österreichischen Pensionsversicherung weiterversichern.

Das Recht auf freiwillige Weiterversicherung besteht bei Vorliegen von einem bestimmten **Mindestausmaß an Versicherungszeiten** in der Pensionsversicherung (siehe Falter „Freiwillige Versicherungen“).

Ab 1.1.2016 besteht auch bei aufrechter Pflichtversicherung nach den Rechtsvorschriften eines anderen Staates die Möglichkeit einer freiwilligen Weiterversicherung in Österreich, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Schulzeiten

In Österreich absolvierte Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten gelten, wenn dafür **Beiträge entrichtet werden**, als Beitragszeiten der freiwilligen Versicherung. Die durch eine solche Entrichtung erworbenen Beitragsmonate werden grundsätzlich bei der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen und der Pensionsberechnung berücksichtigt.

Dem Besuch einer inländischen Schule gleichgestellt ist der Besuch einer Bildungseinrichtung in einem Mitgliedstaat mit vergleichbarem Bildungsziel, sofern die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind. Für diese gleichgestellten Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten besteht ebenfalls die Möglichkeit durch Beitragsentrichtung in Österreich Beitragszeiten der freiwilligen Versicherung zu erwerben.

ZUR BEACHTUNG

Die in dieser Broschüre angeführten Informationen gelten grundsätzlich für jene Personen, für die die Pensionsversicherungsanstalt (PVA) leistungszuständig ist. Das sind jene Personen, die bei der PVA versichert sind oder waren **und** auch im Ausland (siehe Länderübersicht) Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung erworben haben, sowie deren Hinterbliebene.

Diese allgemeine Information kann natürlich ein auf einzelne Anliegen bezogenes Beratungsgespräch nicht ersetzen. Dafür stehen die Mitarbeiter/innen der Pensionsversicherungsanstalt in allen Landesstellen gerne zur Verfügung. Adressen und Telefonnummern sind dem Falter „Adressen“ zu entnehmen.

Zur Vorsprache ist ein Lichtbildausweis als Identitätsnachweis mitzubringen!

Verleger und Hersteller:
Pensionsversicherungsanstalt
1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1

INFORMATIONSMATERIAL

- 1** Alterspension
 - 2** Vorzeitige Alterspension –
Langzeitversicherungspensionen
 - 3** Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension
 - 4** Witwen-/Witwerpension
 - 5** Waisenspension
 - 6** Pensionsansprüche im Überblick
 - 7** Pensionsberechnung im Überblick
 - 8** Ausgleichszulage
 - 9** Kinderzuschuss
 - 10** Pflegegeld
 - 11** Versteuerung von Pensionen
 - 12** Versicherungszeiten
 - 13** Nachkauf von Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten (Nachträgliche Selbstversicherung)
 - 14** Freiwillige Versicherungen
 - 15** Höherversicherung
 - 16** Sonderruhegeld
 - 17** Medizinische Rehabilitation und Gesundheitsvorsorge
 - 18** Berufliche und soziale Maßnahmen der Rehabilitation
 - 19** Pensionsantragsteller/innen
 - 20** Korridorpension
 - 21** Schwerarbeitspension
 - 22** Zwischenstaatliche Pensionsversicherung
 - 23** Pensionsplitting
 - Internationale Sprechtag in Österreich
 - Adressen
 - Aktuelle Werte
 - Veränderliche Werte und statistische Daten
 - Pensionen – Voraussetzungen Berechnung (für bis 31.12.1954 geborene Personen)
 - Pensionen – Voraussetzungen
PENSIONSKONTOBERECHNUNG
(für ab 1.1.1955 geborene Personen)
 - Die Pensionsversicherung – Fachausdrücke im Überblick
-
-